

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 61.

Mittwoch den 16. März 1870.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das k. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 30. Jänner 1870.

1. Das dem Dr. der Medicin und Professor der Chemie Friedrich Rochleder und dem Fabrikanten Wilhelm Brosche auf die Erfindung, das Alizarin billiger als bisher darzustellen, unter dem 10. Jänner 1867 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des vierten Jahres.

Am 31. Jänner 1870.

2. Das dem D. E. Hörner auf eine Verbesserung der Schanzker-Schornsteine in Verbindung mit einer Funkenfänger-Combination unter dem 19. Jänner 1864 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des siebenten Jahres.

Am 2. Februar 1870.

3. Das dem Karl Reisser und Victor Adler auf die Erfindung, die kupfernen Zündpfeifen für Hinterlader-Centralpatronen durch eine rotirende Scheibe mit der Zündmasse zu füllen, ferner eine Vorrichtung, die nachgefüllten Zündpfeifen durch Isolirung der einzelnen gefahrlos trocken, transportiren und in die kupfernen Hülsen einpressen zu können, unter dem 31. Jänner 1869 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

4. Das dem Joseph Victor Combe auf die Erfindung eines hydraulischen Apparates zum Formen und Modelliren des Hornes, Leders und anderer Substanzen unter dem 21. December 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 8. Februar 1870.

5. Das dem Louis Henrici auf Verbesserung an Ziegelmäschinen mit einem eigenthümlich konstruirten selbstthätigen Schneidapparate unter dem 4. Februar 1868 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

6. Das dem Dymar Edmund Hoerner auf die Erfindung eines eigenthümlichen Ventils zur Regulirung des Dampfdruckes unter dem 30. Jänner 1865 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des sechsten Jahres.

7. Das dem Leon Jarosoff und Albert Vustaert auf eine Verbesserung im Bleichen der Gespinne und Gewebe und an den hierzu dienenden Vorrichtungen unter dem 26. Jänner 1865 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des vierten Jahres.

8. Das dem Eduard Fiedl auf eine Verbesserung an den Dampfesseln und andern zur Uebertragung der Hitze auf Flüssigkeiten dienenden Vorrichtungen unter dem 6. Juni 1863 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des achten und neunten Jahres.

9. Das dem Jean Marie Hospice Auguste Laurines auf die Erfindung eines Wäge-Apparates, welcher sowohl auf Brückenwagen als auch auf alle anderen Arten von Wagen anwendbar ist, unter dem 22. Jänner 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des neunten Jahres.

10. Das dem Eberger D. Draper, Ruffel A. Ballou, Eduard William Glover, Edwin Austin Eaton und William Carlton Ireland auf Verbesserungen an feuergefährlichen Geldkasten und Documenten-Schränken unter dem 23. März 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des dritten Jahres.

11. Das dem Rufus Slocum Sanborn auf eine Verbesserung an den feuergefährlichen Vorrichtungen zur Aufbewahrung von leicht entzündbaren Stoffen unter dem 16. März 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des dritten Jahres.

12. Das dem August Schmidt auf die Erfindung eines Bewegungsmechanismus für die Riffelwalzen bei Flach- und Handbrechmaschinen unter dem 21. Jänner 1864 ertheilte ausschließende Privilegium, welches seither an Alexander Guind, Ingenieur in Dundee, übertragen wurde, auf die Dauer des siebenten Jahres.

13. Das dem Friedrich Ködiger auf eine Verbesserung an der Heilmann'schen Wollkämmmaschine unter dem 17. Februar 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, welches seither an Heinrich Sand, Fabrikanten zu Bühl in Frankreich, vollständig übertragen wurde, auf die Dauer des dritten Jahres.

(80—2)

Nr. 987.

Kundmachung.

Von dem Landesauschusse des Herzogthums Krain wird hiemit der Concurs für die

Theaterunternehmung am landschaftl. Theater zu Laibach

für die Saison vom Monate September 1870 bis zum Palmsonntage des Jahres 1871 ausgeschrieben.

Der Unternehmer wird im wesentlichen die Verpflichtung einzugehen haben, ein den gerechten Ansprüchen des gebildeten Publicums entsprechendes Schau- und Lustspiel, sowie Posse und Operette beizustellen. Doch wird auf jene Bewerber vorzüglich Rücksicht genommen, welche auch Opernvorstellungen zu bieten sich bereit erklären. Alle aufzu-

führenden Stücke sind in entsprechender scenischer Ausstattung zur Darstellung zu bringen, daher dem Unternehmer die Pflicht obliegt, für eine anständige Garderobe und, soweit das vorhandene Scenarium nicht ausreicht, auch für neue Decorationen zu sorgen.

Dafür wird dem Unternehmer außer dem Rechte zur unentgeltlichen Benützung der Bühnenräume, zum Bezuge der Eintrittspreise, zur Vermietung von fünf Logen und der sämtlichen Sperrsitze, zum Bezuge der üblichen Entschädigungs-Procente von Seite durchreisender Künstler und Schaubuden-Inhaber und zur Veranstaltung maskirter Theaterbälle im Carneval überdies eine Subvention zugesichert, welche je nach dem Maße der übernommenen Verbindlichkeiten mit dem Unternehmer vereinbart werden wird.

Die näheren Bedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bewerber um diese Unternehmung wollen ihre Gesuche mit der Nachweisung der bisherigen Leistungen, des Besizes der nöthigen Bibliothek und Garderobe, belegt mit einer Caution von 800 fl. in Barem oder in Obligationen nach dem Tagescourse, bis Ende März l. J.

beim krainischen Landesauschusse einbringen. Laibach, am 7. März 1870.

Vom krain. Landesauschusse.

(89—1)

Nr. 1641.

Kundmachung

wegen Wiederbesetzung der k. k. Tabakgroßtrafik zu Anger in Steiermark.

Von der k. k. Finanzlandesdirection für Steiermark wird bekannt gemacht, daß die Tabakgroßtrafik, zugleich Stempelmarken-Kleinverschleiß zu Anger im Finanzbezirke Graz in Steiermark, für welche das Verschleißergebniß im Jahre 1869 mit 5985 fl. 15 1/2 kr. nachgewiesen erscheint, im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte, welche nach dem unten beigefügten Formulare zu verfassen sind, dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, oder auf jede Provision verzichtet, oder ohne Anspruch auf die Provision an das Aerar einen jährlichen Pachtzuschilling bezahlt, verliehen werden wird.

Die Offerte sind längstens bis 31. März 1870, 12 Uhr Mittags, bei der k. k. Finanzbezirksdirection in Graz einzubringen.

Die ausführliche Kundmachung kann bei dem hierortigen Dekonome, sowie bei der Finanzbezirksdirection in Graz, bei welcher auch der Erträgnisausweis, so wie der Ausweis über die Verschleißkosten aufliegen, in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Graz, am 2. März 1870.

k. k. Finanz-Landes-Direction.

Formular des Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabakgroßtrafik in Anger unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere jener über die Materialbevorräthigung:

- gegen eine Provision von . . . (in Buchstaben und ohne Correctur oder Radirung ausgedrückt) Percent für den Tabakverschleiß und von . . . Percent für den Stempelmarken-Verschleiß; oder
- gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder
- gegen Bezahlung eines jährlichen Betrages (Gewinnstrücklasses oder Pachtzuschillinges) von . . . (in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt ohne Correctur oder Radirung geschrieben)

an das Gefäll in Betrieb zu übernehmen. Ich erkläre ferner, daß ich den in der Kundmachung vom . . . bezifferten Materialcredit

von . . . fl. . . kr. in Anspruch nehme (oder daß ich das Materiale von Fall für Fall bar bezahlen werde).

Die in der Kundmachung geforderten Beilagen sind angegeschlossen.

Unterschrift, Stand, Wohnort.

Von Außen:

Offert zur Erlangung der Tabakgroßtrafik in Anger.

(82—3)

Nr. 94.

Kundmachung.

Vermöge § 22 der Grundzüge der Gerichtsverfassung vom 14. Juni 1849 und § 150 des kaiserl. Patentgesetzes vom 3. Mai 1853 sind für den hiesigen Bergsenat zwei technisch gebildete Stimmsführer zu wählen, da der früher als Beisitzer bestellte k. k. Berghauptmann Alois Altmann mit Tod abging und dessen Stellvertreter, der k. k. Bergcommissär Wilhelm Ritter v. Fritsch, dienstlich in einen andern Gerichtsprengel übersezt wurde.

Es ergeht hiemit an sämtliche Besitzer verliehener oder concessionirter Berg- und montanistischer Hüttenwerke von Krain und Küstenland die Einladung im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 27. November 1860, Z. 28630/386 F.M., schriftlich, und zwar

längstens bis 30. März d. J.

zwei Sachverständige, einen als Beisitzer und den andern als Ersatzmann, anher namhaft zu machen und möglichst die Wahl Fachmännern zuzuwenden, welche in Laibach, als am Sitze des Bergsenates selbst, ihr Domicil haben.

Von jenen ärarischen oder Privat-Berg- und Hüttenwerken, welche eine eigene leitende und rechnungsführende Verwaltung haben, ist der durch ordentliches Anstellungsdecret legitimirte Vorstand derselben zur Wahl berechtigt, wenn der Werksbesitzer oder höhere Directions-Vorsteher nicht anwesend sein sollte. Bei einem gesellschaftlichen und nicht eigenberechtigten Besitzstande kommt das Wahlrecht nur den legalen Bevollmächtigten zu.

Die doppelte Vertretung eines Werksbesitzers ist unzulässig.

Auf verspätete Wahlen wird in keinerlei Weise Rücksicht genommen, und selbe berechtigen ebenso wenig als die aus was immer für Gründen gänzlich unterbliebene Stimmabgabe zu irgend einer Ansetzung des vorgenommenen Wahlaectes.

Laibach, am 1. März 1870.

Von der k. k. Berghauptmannschaft.

(85—2)

Nr. 2383.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem neu zu errichtenden Postamte in Hof bei Seisenberg ist die Postmeisterstelle zu verleihen, mit welcher der Genuß einer Bestallung von 120 fl. ö. W., dann eines Amtspannschales von 24 fl., gegen Erlag einer Caution von 200 fl. ö. W. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben die eigenhändig geschriebenen Gesuche längstens

binnen vier Wochen

bei der Gefertigten einzureichen, und darin die erlangte Großjährigkeit, den Besitz einer zur Ausübung des Postdienstes tauglichen, an der Fahrstraße gelegenen Localität, die Schulbildung und das moralische Wohlverhalten nachzuweisen, so wie den Betrag anzugeben, gegen welchen dieselben eine einmal tägliche Fußbotenpost zwischen Seisenberg und Hof zu unterhalten geneigt wären.

Ferner ist im Gesuche anzugeben, bei welchem Postamte der Bewerber die vorgeschriebene Manipulationspraxis zu machen gedenkt.

Triest, den 9. März 1870.

Die k. k. Postdirection.